

Digitale Modulprüfung aus Finanzrecht am 24.6.2021

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer - Falllösungsbeispiel [5,5 P]

Silvia vertreibt Kosmetikprodukte und erzielt auf diesem Wege Einkünfte aus Gewerbebetrieb. In ihrer Einkommensteuererklärung 2020 macht sie unter dem Titel „Personalaufwand“ Betriebsausgaben in Höhe von EUR 10.000 geltend. Auf Nachfrage des Finanzamtes führt sie aus, es handle sich dabei um von ihrem Lebensgefährten erbrachte Leistungen, der sie bei allgemeinen organisatorischen Belangen in ihrem Betrieb unterstütze. Belege oder Verträge dazu kann sie auch auf Nachfrage nicht vorlegen, weswegen das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nicht gewährt. Die Mitarbeit im Betrieb der Lebensgefährtin sei als „familienhafte Mitarbeit“ zu qualifizieren. Silvia ist entsetzt und erhebt gegen den Einkommensteuerbescheid Beschwerde. Sie ist der Überzeugung, dass auch Leistungen ihres Lebensgefährten zu steuerlich anerkannten Betriebsausgaben führen müssten; außerdem hätte ein mündlich abgeschlossener Dienstvertrag bestanden, der eine Entlohnung auf Stundenbasis vorgesehen habe.

Wie würden Sie als Richter*in im vorliegenden Fall entscheiden? Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Bringen Sie Argumente für Ihren Lösungsweg und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5]

Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen ist mangels Interessengegensatzes in besonderem Maße zu prüfen, ob Zahlungen an Angehörige betrieblich veranlasst sind und steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen [0,5]. Verträge zwischen nahen Angehörigen werden nach der Rechtsprechung des VwGH nur dann anerkannt und können somit nur dann zu Betriebsausgaben führen, wenn sie nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und fremdüblich sind. [1] Lebensgefährten sind dabei jedenfalls als Angehörige zu qualifizieren (vgl § 25 Abs 1 Z 5 BAO). [0,5] Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Vereinbarung auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wäre. [0,5]

Im vorliegenden Fall mangelt es schon an der nötigen Publizität nach außen, weil kein Vertrag vorgelegt werden kann. [0,5] Bereits aus diesem Grund ist der Betriebsausgabenabzug zu versagen. [0,5] Da keine Abrechnungen existieren, kann auch nicht geprüft werden, ob die verrechneten Leistungen der Höhe nach auch mit fremden Dritten so abgerechnet worden wären. [0,5] Da keine Auskünfte über die tatsächlichen Arbeitsleistungen des Lebensgefährten gemacht wurden, kann auch der Feststellung des Finanzamtes nicht entgegengetreten werden, dass die Tätigkeit des Lebensgefährten als steuerlich unbeachtliche „familienhafte Mitarbeit“ qualifiziert hat [0,5].

Für die Abzugsfähigkeit könnte aber ins Treffen geführt werden, dass auch mündliche Dienstverträge steuerliche Wirkungen entfalten können, wenn der mündliche Abschluss von Dienstverträgen in der Branche fremdüblich ist. [0,5] Darüber hinaus kann argumentiert werden, dass die Leistungen des Lebensgefährten aufgrund der Intensität der Tätigkeit über das Maß bloßer „familienhafter Mitarbeit“ hinausgingen. [0,5]

Der VwGH hat in einem vergleichbaren Fall den Betriebsausgabenabzug mangels schriftlicher Vereinbarung versagt und die Tätigkeit als familienhafte Mitarbeit qualifiziert.

Anmerkung: Bei diesem Beispiel liegt der Fokus neben der Replikation von theoretischem Wissen auf Ihren Argumentationsfähigkeiten – sämtliche vertretbaren Alternativlösungen werden daher ebenso bepunktet!

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 45, angelehnt an VwGH 16.9.2003, 97/14/0054]

2. Einkommensteuer [5,5 P]

Der Rechtsanwalt Richard hat im Jahr 2020 einen Umsatz iHv EUR 100.000 und einen (vorläufigen) Gewinn iHv EUR 50.000 erwirtschaftet und tätigt folgende Investitionen:

- einen neuen Computer iHv EUR 600
- einen neuen Lagerraum für Akten um EUR 3.000 (bestehend aus Grund und Boden im Wert von EUR 1.000 und Gebäude im Wert von EUR 2.000)

a) Wie sind die Einkünfte von Richard einzuordnen (nennen Sie die konkrete gesetzliche Grundlage)? [0,5]

Als Rechtsanwalt bezieht Richard Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b TS 3 EStG. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 19]

b) Richard möchte den Gewinnfreibetrag im Höchstausmaß geltend machen. Berechnen Sie seinen steuerpflichtigen Gewinn und begründen Sie Ihre Lösung! [4,5]

Der Gewinnfreibetrag bemisst sich nach der Höhe des (vorläufigen) Gewinns (EUR 50.000) und beträgt für die ersten EUR 175.000 13 %. [0,5] Vorliegend kann somit maximal ein Gewinnfreibetrag iHv EUR 6.500 (13 % von EUR 50.000) ausgeschöpft werden. [0,5]

Als Grundfreibetrag stehen ohne weitere Investitionen EUR 3.900 (13 % von EUR 30.000) zu. [0,5] Der investitionsbedingte Freibetrag iHv EUR 2.600 (EUR 6.500 – EUR 3.900) müsste durch entsprechende Investitionen gedeckt sein. [0,5]

Der neue Computer wurde als geringwertiges Wirtschaftsgut iSd § 13 EStG sofort abgesetzt (ab 2020 bis EUR 800; davor EUR 400) und kann daher gem § 10 Abs 4 TS 3 EStG nicht berücksichtigt werden. [0,5] Ebenso ist der neue Lagerraum hinsichtlich des Grund und Bodens keine berücksichtigungsfähige Investition, weil es sich hierbei um kein begünstigtes Wirtschaftsgut iSd § 10 Abs 3 Z 1 EStG handelt (Grund und Boden ist nicht abnutzbar). [0,5] Lediglich der auf das Gebäude entfallende Anteil iHv EUR 2.000 ist gem § 10 Abs 3 Z 1 EStG eine berücksichtigungsfähige Investition. [0,5]

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt daher EUR 2.000 und es ergibt sich insgesamt ein Gewinnfreibetrag iHv EUR 5.900. [0,5] Der steuerpflichtige Gewinn beträgt nach Abzug des Gewinnfreibetrags EUR 44.100. [0,5]

Im Ausmaß der Differenz zwischen den getätigten förderfähigen Investitionen (EUR 2.000) und dem grundsätzlich zur Verfügung stehenden investitionsbedingten Freibetrag (EUR 2.600) könnte Richard weiterhin Investitionen in begünstigte Wertpapiere nach Maßgabe des § 10 Abs 3 Z 2 EStG tätigen, um den investitionsbedingten Freibetrag voll auszuschöpfen. [0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 110, 114 f]

c) Wie hoch ist der Gewinnfreibetrag, wenn Richard seine Betriebsausgaben iSd § 17 Abs 1 EStG pauschal ermittelt? [0,5]

In diesem Fall steht nur der Grundfreibetrag iHv EUR 3.900 (13 % von EUR 30.000) zu, weil Richard die Basispauschalierung in Anspruch nimmt (§ 10 Abs 1 Z 6 EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 115, 120/2]

3. Einkommensteuer [3 P]

Der Maler Michael ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG und hat Anfang 2021 ein neues Farbmischgerät um EUR 10.000 (Nutzungsdauer: 8 Jahre) und einen neuen Diesel-PKW um EUR 20.000 (Nutzungsdauer: 8 Jahre) für sein Unternehmen gekauft. Er möchte die beiden Gegenstände steuerlich möglichst vorteilhaft berücksichtigen (das heißt: maximale steuerliche Gewinnminimierung). Über welchen Buchwert verfügen das Farbmischgerät und der Diesel-PKW zum 31.12.2023? Begründen Sie ihre Antwort! [3]

Das Farbmischgerät und der Diesel-PKW sind grundsätzlich als abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einzustufen und mit den Anschaffungskosten abzüglich der Absetzung für Abnutzung zu bewerten (§ 6 Z 1 EStG). [0,5] Anstelle der linearen AfA kann für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auch eine degressive AfA iHv maximal 30 % des Restbuchwerts des Vorjahres geltend gemacht werden (§ 7 Abs 1a EStG). [0,5]

Für das Farbmischgerät kann, weil kein Ausnahmetatbestand des § 7 Abs 1a Z 1 EStG erfüllt ist, eine degressive AfA vorgenommen werden. [0,5] Der Buchwert zum 31.12.2023 beträgt EUR 3.430 (EUR 10.000 – EUR 10.000 × 0,3 = EUR 7.000; EUR 7.000 – EUR 7.000 × 0,3 = EUR 4.900; EUR 4.900 – EUR 4.900 × 0,3 = EUR 3.430). [0,5]

Demgegenüber ist der Diesel-PKW als Kraftfahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von mehr als 0 Gramm pro Kilometer von der degressiven AfA ausgenommen (§ 7 Abs 1a Z 1 lit a EStG) und linear über 8 Jahre (§ 7 Abs 1 iVm § 8 Abs 6 EStG) abzuschreiben. [0,5] Der Buchwert zum 31.12.2023 beträgt EUR 12.500 (EUR 20.000 – EUR 20.000 × 0,125 × 3 = EUR 12.500). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 107 f]

4. Körperschaftsteuer [8 P]

- a) Max und Moritz sind Gesellschafter-Geschäftsführer der österreichischen Spaß-GmbH, die ihre Umsätze in erster Linie mit Comedy-Events erwirtschaftet. Aufgrund der Corona-Pandemie steckt die Gesellschaft nun jedoch wirtschaftlich in der Krise. Um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu minimieren, verzichtet Max auf eine Darlehensforderung gegenüber der Spaß-GmbH, die von einem fremdüblichen Gesellschafterdarlehen herrührt. Beurteilen Sie den Forderungsverzicht aus körperschaftsteuerlicher Sicht! [4]

Einlagen der Gesellschafter bleiben bei der Ermittlung des Einkommens der Gesellschaft außer Ansatz (§ 8 Abs 1 KStG); dies gilt auch für verdeckte Einlagen. [0,5] Verdeckte Einlagen sind Einlagen, die äußerlich nicht als Einlagen in Erscheinung treten. [0,5] Es handelt sich dabei um Vermögenszuwendungen des Gesellschafters an die Gesellschaft, die alleine durch das Gesellschaftsverhältnis (societatis causa) veranlasst sind (Spiegelbild der verdeckten Ausschüttung). [0,5]

Der Forderungsverzicht stellt eine Vermögenszuwendung des Gesellschafters an die Gesellschaft dar. [0,5] Für die Frage nach dem Vorliegen der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung ist der Fremdvergleich entscheidend. [0,5] Ein Drittgläubiger hätte im vorliegenden Fall nicht auf seine Forderung verzichtet, weshalb die gesellschaftsrechtliche Veranlassung und damit eine verdeckte Einlage im vorliegenden Fall zu bejahen sind. [0,5] Durch den Forderungsverzicht von Max erhöht sich daher nicht der Gewinn der Gesellschaft, vielmehr erhöhen sich die nachträglichen Anschaffungskosten aus der Beteiligung. [1] Bei einem Forderungsverzicht auf Seiten des Gesellschafters ist nur der nicht mehr werthaltige Teil der Forderung steuerwirksam, das heißt gewinnerhöhend (§ 8 Abs 1 letzter Satz KStG). [+ 0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 210]

- b) Hannibal ist mit 40 % an der österreichischen Feinkost-GmbH beteiligt. Die Feinkost-GmbH erwirtschaftete im Jahr 2019 Umsätze iHv EUR 1 Mio. Die geltend gemachten Betriebsausgaben beliefen sich auf EUR 210.000, wovon EUR 20.000 auf Geschäftsessen mit Kunden entfielen. Wie viel verblieb Hannibal bei einer Vollausschüttung nach Steuerabzug? [4]

Das steuerpflichtige Einkommen der Körperschaft ergibt sich aus den erzielten Umsätzen (EUR 1 Mio) abzüglich der Betriebsausgaben (§ 7 Abs 2 KStG). [0,5] Geschäftsessen stellen Repräsentationsaufwendungen bzw -ausgaben dar und sind nur zur Hälfte abzugsfähig, wenn sie der Werbung dienen und die betriebliche Veranlassung überwiegt (§ 12 Abs 1 Z 3 KStG iVm § 20 Abs 1 Z 3 EStG), in diesem Fall daher iHv EUR 10.000. [0,5] Das steuerpflichtige Einkommen der Feinkost-GmbH betrug somit EUR 800.000 (EUR 1 Mio – EUR 200.000). [0,5]

Die Körperschaftsteuer beträgt 25 % vom Einkommen, daher EUR 200.000 (§ 22 Abs 1 KStG). [0,5] Es standen somit EUR 600.000 für eine Vollausschüttung zur Verfügung. [0,5] Da Hannibal lediglich eine Beteiligung iHv 40 % aufweist, entfielen auf ihn EUR 240.000, wovon die KESt iHv 27,5 % einzubehalten war (§ 93 iVm § 27a

Abs 1 Z 2 EStG; daher KESt iHv EUR 66.000) [1] Hannibal verblieben somit nach Abzug der Steuer EUR 174.000. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 201, 218, 221, 223]

5. Umgründungen [3 P]

Die beiden Betriebe der Fahrzeugtechnik-Entwicklung GmbH sollen auf zwei neu zu gründende ausländische Gesellschaften, die Car R&D Ltd und die Engine Development Ltd (beide vergleichbar einer GmbH), übertragen werden. Die Fahrzeugtechnik-Entwicklung GmbH geht dabei unter.

a) Welche Umgründungsform könnte hier vorliegen? Begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

Es wird sich hier um eine Spaltung (Art VI UmgrStG) handeln, [0,5] weil das Vermögen einer Körperschaft auf zwei Körperschaften übertragen wird. [0,5] Da die übernehmenden Körperschaften neu gegründet werden und die spaltende Körperschaft untergeht, handelt es sich um eine Aufspaltung zur Neugründung. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 266]

b) Die Fahrzeugtechnik-Entwicklung GmbH verfügt über eine Vielzahl an wertvollen Patenten für selbst entwickelte Technologien. Worauf ist in diesem Zusammenhang zu achten, damit die Vorteile des UmgrStG angewendet werden dürfen? Begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

Die selbst entwickelten Technologien durften bei der Fahrzeugtechnik-Entwicklung GmbH nicht aktiviert werden (§ 197 Abs 2 UGB iVm § 5 Abs 1 EStG iVm § 7 Abs 3 KStG). [0,5] Da diese Patente laut Sachverhalt wertvoll sind, liegen hier hohe stille Reserven vor. [0,5] Eine Spaltung unter Fortführung der Buchwerte beim Rechtsnachfolger ist nur möglich, wenn das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven bei den Rechtsnachfolgern nicht eingeschränkt wird. (§ 32 Abs 1 UmgrStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 266]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**6. Umsatzsteuer [7 P]**

- a) Der belgische Unternehmer Noah erhält von der portugiesischen Bank „primeira“ via Internet einen Kredit. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit! [2]

Die Kreditgewährung der Bank an den Unternehmer Noah ist eine sonstige Leistung (§ 3a Abs 1 UStG) im B2B-Verhältnis. [1] Diese ist am Empfängerort steuerbar (§ 3a Abs 6 UStG). [0,5] Der Empfängerort ist Belgien. Daher ist die Kreditgewährung in Belgien steuerbar. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 319, 334]

- b) Die Buchhändlerin Natalia verbringt Science-Fiction-Bücher von ihrem Geschäft in der Slowakei in eines ihrer Geschäfte nach Österreich. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1,5]

Das Verbringen der Bücher durch die Unternehmerin Natalia in einen anderen Mitgliedstaat (Österreich) zu ihrer eigenen Verfügung gilt als entgeltliche Lieferung (Art 3 Abs 1 BMR). [0,5] In der Slowakei liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor [0,5], im Inland ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 356]

- c) Der tschechische Rechtsanwalt Adam vertritt die „Autovermietungs-GmbH“, die das Unternehmen in Österreich betreibt, in einem Verfahren vor einem belgischen Gericht. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit, Steuerpflicht und Steuerpflicht! [2,5]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung an einen Unternehmer, weshalb die Grundregel des § 3a Abs 6 UStG zur Anwendung kommt (B2B, Bestimmungslandprinzip). [0,5] Die sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger das Unternehmen betreibt (Bestimmungslandprinzip), somit in Österreich. [0,5] Die sonstige Leistung ist somit in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Da es sich um eine sonstige Leistung im B2B-Bereich handelt und der leistende Unternehmer Adam in Österreich weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat, geht die Steuerschuld auf die Empfängerin „Autovermietungs-GmbH.“ über (§ 19 Abs 1 UStG, Reverse-Charge-System). [0,5] Der tschechische Rechtsanwalt Adam haftet lediglich für die Umsatzsteuer (§ 19 Abs 1 letzter Satz UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 318, 322]

- d) Die deutsche Gastwirtin Johanna ist für das Catering an einem Filmset in Tirol zuständig. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1]

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten als dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird (§ 3a Abs 11 lit d UStG). [0,5] Der Leistungsort ist daher Österreich, die sonstige Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 322]

7. Umsatzsteuer [6 P]

- a) Esteban vermietet ein Zinshaus mit mehreren Einheiten in der Nähe von Linz. Ein Lokal vermietet er an die Friseurin Lisa, ein weiteres an den Psychotherapeuten Paul (Nutzung für Ordination). Unterliegt Esteban mit seinen Umsätzen der Umsatzsteuer? Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt? [3,5]

Es handelt sich um steuerbare Umsätze iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG, weil bei der Vermietung der Vermieter Esteban als Unternehmer eine sonstige Leistung im Rahmen seines Unternehmens im Inland erbringt. [0,5]

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist unecht von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs 1 Z 16 UStG). [0,5]

Der Umsatz zwischen Esteban und Lisa unterliegt daher grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, Esteban kann aber auch keinen Vorsteuerabzug für seine Aufwendungen geltend machen. [0,5] Allerdings kann er gem § 6 Abs 2 UStG zur Regelbesteuerung optieren, damit er die Vorsteuern aus seinen Aufwendungen abziehen kann. [0,5] Anders verhält es sich beim Psychotherapeuten Paul: Die Option zur Regelbesteuerung besteht nur,

sofern der Mieter das Grundstück für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 6 Abs 2 UStG). [0,5] Da Paul aber selbst unecht steuerbefreit und somit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG) [0,5], kann Esteban hinsichtlich der Umsätze aus der Vermietung an Paul nicht zur Regelbesteuerung optieren und somit auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 332, 334, 336]

b) Selina (Privatperson) verkauft ihr altes Klavier um EUR 3.600 (brutto) an einen Klavierhändler und stellt eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis aus. Ist hier eine Steuerschuld entstanden? Kann eine etwaige Steuerschuld rückgängig gemacht werden? [2,5]

Es liegt zwar eine Leistung vor, Selina ist aber keine Unternehmerin [0,5]; es handelt sich daher um einen unberechtigten Steuerausweis. [0,5] Selina schuldet deshalb aufgrund der Rechnung (unberechtigte Rechnung) den Steuerbetrag iHv EUR 600 (§ 11 Abs 14 UStG). [0,5] Die Rechnung kann berichtigt werden [0,5], wenn der Rechnungsaussteller die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt hat, insbesondere dann, wenn der Rechnungsempfänger (Klavierhändler) eine abgezogene Vorsteuer tatsächlich an den Fiskus zurückzahlt. In diesem Fall kann Selina die abgeführte Umsatzsteuer zurückerhalten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 340]

8. Verkehrsteuern [5,5 P]

a) Franz Farmer (62 Jahre) möchte sich nach vielen Jahren harter Arbeit zur Ruhe setzen und überträgt seinen Hof unentgeltlich auf seinen Sohn Simon. Zum Hof gehören mehrere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Einheitswert: EUR 280.000, Verkehrswert: EUR 550.000). Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerlicher Sicht und berechnen Sie gegebenenfalls die Grunderwerbsteuer! [3]

Die unentgeltliche Übertragung des Hofes von Franz auf Simon ist eine Schenkung. Eine Schenkung vermittelt einen Anspruch auf Übereignung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, weshalb der Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG erfüllt ist. [0,5] Zu prüfen ist, ob bzw inwieweit die Befreiung für die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gem § 3 Abs 1 Z 2a GrEStG zur Anwendung gelangt. [0,5] Es sind alle Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 2a GrEStG erfüllt: Franz und Simon sind natürliche Personen; es werden Grundstücke übertragen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören; Franz hat das 55. Lebensjahr vollendet; die Übertragung erfolgt im Familienverband iSd § 26a Abs 1 Z 1 GGG; es ist keine Gegenleistung vorhanden. [1,5] Der Freibetrag steht bis zu einem Einheitswert von EUR 365.000 zu (§ 3 Abs 1 Z 2a lit b GrEStG); daher ist im vorliegenden Sachverhalt keine Grunderwerbsteuer zu entrichten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 462, 465, 469]

b) Der Klimawandel trifft auch die Landwirtschaft hart. Damit die Bewässerung seiner Felder weiterhin gesichert ist, schließt Simon mit der Nachbarin Nicole, auf deren Grund sich ein Teich befindet, einen schriftlichen und von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertrag ab, mit dem Nicole Simon ein unbefristetes Wasserableitungsrecht gegen ein monatliches Entgelt von EUR 500 einräumt. Wie ist dieser Vertragsabschluss aus verkehrsteuerlicher Sicht zu bewerten? [2,5]

Mit dem Wasserableitungsrecht räumt Nicole Simon vertraglich eine Dienstbarkeit ein, die der Dienstbarkeitsgebühr nach Maßgabe des § 33 TP 9 GebG unterliegt. [0,5] Der Vertrag erfüllt die Voraussetzungen an eine Urkunde iSd § 15 Abs 1 GebG, weil die wesentlichen Vertragsbestandteile schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien unterschrieben wurden. [0,5] Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, daher ist der 9-fache Jahreswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. [0,5] Der Steuersatz beträgt 2 %. [0,5] Somit ist eine Gebühr iHv EUR 1.080 (EUR 500 × 12 × 9 × 0,02) zu entrichten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 501, 510]

9. Verfahrensrecht [3 P]

- a) Die Black OG und die White KG möchten sich zusammenschließen. Im Zuge der Verhandlungen über den Zusammenschluss kommen bei der Black OG einige rechtliche Fragen auf. Wie könnte sie Gewissheit erlangen? Kommen dabei Kosten auf sie zu? [2]

In Betracht kommt ein Auskunftsbeseid („Advance Ruling“; § 118 BAO). [0,5] Gegenstand eines solchen Auskunftsbeseids sind ausschließlich Rechtsfragen in Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen, dem internationalen Steuerrecht, dem Umsatzsteuerrecht und dem Vorliegen von Missbrauch. [0,5] In diesem Fall (Umgründungen) ist die Beantragung eines Auskunftsbeseids also möglich. [0,5] Für den Auskunftsbeseid ist ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu EUR 20.000 zu leisten (abhängig von der Umsatzhöhe des Unternehmens). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 565]

- b) Die Autohändlerin Katarina mistet ihr Büro aus und wirft dabei mehrere Belege über Autoverkäufe aus dem Jahr 2015 weg. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verfahrensrechtlicher Sicht! [1]

Katarina verstößt gegen ihre Aufbewahrungspflicht [0,5], weil Bücher, Aufzeichnungen und die dazugehörigen Belege mindestens 7 Jahre aufzubewahren sind (§ 132 BAO). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 564]

10. Finanzstrafrecht [3,5 P]

- a) Hugo entrichtet im ersten Quartal 2021 seine USt-Vorauszahlung (Selbstbemessung), hinterzieht dabei aber Steuern, indem er absichtlich einen zu niedrigen Betrag ausweist. Nun hat er Angst, entdeckt zu werden, und legt daher seine Verfehlung sowie alle relevanten Rechnungen gegenüber dem Finanzamt (das keinen Verdacht hatte) offen. Fünf Wochen nach seiner Offenlegung überweist er auch den verkürzten Betrag an das Finanzamt. Hat Hugo durch sein Handeln eine Strafbefreiung erwirkt? Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen? [2,5]

Durch Selbstanzeige kann Strafbefreiung erwirkt werden (§ 29 FinStrG). [0,5] Die Voraussetzungen sind die Offenlegung der Verfehlung, die Offenlegung der bedeutsamen Umstände, die fristgerechte Entrichtung des verkürzten Betrages sowie die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige. [0,5] Der verkürzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abgabenschuld zu entrichten, bei Selbstbemessungsabgaben innerhalb eines Monats nach der Selbstanzeige (§ 29 Abs 2 FinStrG). [0,5] Hugo hat den verkürzten Betrag daher nicht fristgerecht entrichtet, weil er länger als ein Monat (nämlich fünf Wochen) zugewartet hat. [0,5] Es kommt daher zu keiner Straffreiheit. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 596 ff]

- b) Jeremy begeht eine Finanzordnungswidrigkeit (strafbestimmender Wertbetrag: EUR 110.000). Welche Zuständigkeit besteht für das Finanzstrafverfahren? [1]

Zuständig ist die Finanzstrafbehörde (§ 53 Abs 6 FinStrG) [0,5], weil Finanzordnungswidrigkeiten niemals vom Gericht zu ahnden sind (§ 53 Abs 5 FinStrG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 604]